

HVBG-Info 10/1989 vom 06.04.1989, S. 0773 - 0778, DOK 402.03/017

JAV-Berechnung (§§ 780 Abs. 1, 571 RVO) für einen landwirtschaftlichen Unternehmer - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.10.1988 - L 10 U 2114/87 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.01.1989 - 2 BU 189/88

JAV-Berechnung (§§ 780 Abs. 1, 571 RVO) für einen landwirtschaftlichen Unternehmer;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.10.1988 - L 10 U 2114/87 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.01.1989 - 2 BU 189/88

- 1. Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 13.10.1988 - L 10 U 2114/87 - darüber zu befinden, wie die Berechnung des JAVes eines landw. Unternehmers vorzunehmen ist, der im Unfallzeitpunkt nicht nur für sein eigenes landw. Unternehmen, sondern auch für die Lohndrescherei eines Dritten tätig wurde. Der Kläger war von dem landw. Lohnunternehmer, der für ihn den Lohndrusch durchführte, aufgefordert worden, ihm bei der Entleerung des verstopften Korntanks behilflich zu sein und mit einem Wagen zu kommen, damit eine manuelle Entleerung des Korntanks vorgenommen werden konnte. Während der Kläger noch versuchte, den Schaden zu beheben, stellte der Unternehmer die Förderschnecke an, so daß es zu einer Verletzung der rechten Hand mit nachfolgender Amputation derselben kam. Die beklagte BG legte der Rentenberechnung einen dJAV nach § 780 Abs. 1 RVO zugrunde, da sich der Unfall im eigenen landw. Betrieb ereignet habe. Der Kläger ist jedoch der Auffassung, daß er im Unfallzeitpunkt arbeitnehmerähnlich für die Lohndrescherei tätig gewesen sei. Mithin müsse im Rahmen des § 571 RVO auch sein Jahreseinkommen als Kraftfahrer von 29.494,65 DM mitberücksichtigt werden. Die beklagte BG gestand zwar dem Kläger zu, daß die unfallbringende Tätigkeit auch der Lohndrescherei gedient habe. An der Anwendung des dJAVes hielt jedoch die Beklagte fest, da das kurzfristige Eingreifen auch für den eigenen landw. Betrieb von Bedeutung war. Während das SG dem Begehren des Klägers entsprochen hat, ist das LSG dieser Rechtsauffassung nicht beigetreten. Es hat dazu u.a. ausgeführt, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt ganz überwiegend in seiner Stellung als landw. Unternehmer tätig geworden sei, so daß die anderen Voraussetzungen für die Annahme einer versicherten Tätigkeit i.S.v. § 539 Abs. 2 RVO ungeprüft bleiben können. Eine Verdrängung der landw. Unternehmerversicherung durch § 539 Abs. 2 RVO setze aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Tätigkeit voraus, die deutlich und eindeutig den eigenen Betrieb verlassen habe.
- 2. Die gegen das LSG-Urteil vom 13.10.1988 seitens des Klägers eingelegte Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision wurde mit BSG-Beschluß vom 23.01.1989 2 BU 189/88 als

unzulässig verworfen.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 48/89 vom 27.02.1989 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.